



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, GUB

Einschreiben

Agroscope
Dr. Michael Winzeler
Reckenholzstrasse 191
8046 Zürich

Referenz/Aktenzeichen: R273-1501

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: GUB

Sachbearbeiter/in: GUB

Bern, 11. Juli 2018

Verfügung

vom 11. Juli 2018

betreffend die

Pflanzung von Kartoffelpflanzen innerhalb der Isolationsdistanz zum Versuchsfeld des Gesuchs B14001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Kartoffelpflanzen in Zürich durch Agroscope (Gesuchstellerin) gemäss Verfügung des BAFU vom 21. April 2015.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
Worbentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
bernadette.guenot@bafu.admin.ch
www.bafu.admin.ch

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 21. April 2015 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt.
2. Mit Abschnitt C Ziffer 1.c.aa der Verfügung vom 21. April 2015 und Ziffer 1 der verfahrensleitenden Verfügung vom 23. April 2015 hat das BAFU eine minimale Distanz zu Produktion und Anbau von Kartoffeln von 100 m verfügt (Isolationsdistanz) und festgehalten, dass die Gesuchstellerin die Einhaltung dieser Isolationsdistanz sicherzustellen habe.
3. Am 4. Mai 2018 hat die Gesuchstellerin das BAFU darüber informiert, dass der Bewirtschafter eines benachbarten Felds in weniger als 100 m Abstand zu einem der Versuchsfelder Kartoffeln gepflanzt habe. Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 hat das BAFU von der Gesuchstellerin einen detaillierten Beschrieb der Lage, eine Darlegung der geplanten Massnahmen zur Verhinderung von Auskreuzungen sowie eine Einschätzung der Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen zur Vermeidung von Wiederholungsfällen angefordert. Die Gesuchstellerin hat dem BAFU die geforderten Informationen mit Schreiben vom 16. und 17. Mai 2018 zugestellt.
4. Mit Verfügung vom 8. Juni 2018 hat das BAFU festgehalten, dass die Gesuchstellerin umgehend für die Wiederherstellung des verfügungsgemässen Zustands zu sorgen habe. Dabei habe die Gesuchstellerin das BAFU bis spätestens am 11. Juni 2018 über die geplanten Massnahmen und umgehend nach deren Anwendung über den Erfolg dieser Massnahmen zu informieren. Zudem habe die Gesuchstellerin das BAFU bis spätestens am 30. Juni 2018 über den vorgesehenen Überwachungsplan zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu informieren.
5. Mit Schreiben vom 6. Juni 2018 hat die Gesuchstellerin das BAFU im Rahmen einer Rückmeldung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs bezüglich der Verfügung des BAFU vom 8. Juni 2018 darüber informiert, dass der verfügungsgemässe Zustand wiederhergestellt worden sei, indem der Bewirtschafter des benachbarten Feldes die betroffene Fläche am 31. Mai 2018 mit Herbizid behandelt habe. Das BAFU hat die betroffenen Fachstellen mit Schreiben vom 8. Juni 2018 über die Behandlung des Feldes informiert. An ihrer Inspektion vom 11. Juni 2018 hat die Begleitgruppe die Zerstörung der Kartoffeln auf dem Nachbarfeld in weniger als 100 m Distanz zum Versuchsfeld vor Ort bestätigt und das BAFU über ihren Befund informiert.
6. Mit Schreiben vom 28. Juni 2018 hat die Gesuchstellerin das BAFU über die vom Bewirtschafter des benachbarten Feldes getroffenen chemischen sowie zusätzlichen mechanischen Massnahmen zur Zerstörung der Kartoffeln auf der betroffenen Fläche informiert. Zudem hat sie ihren Plan zum Überwachen der betroffenen Fläche während und nach der Blütezeit der Versuchspflanzen sowie die geplanten Massnahmen bei einer allfälligen Blüten- oder Beerenbildung in weniger als 100 m zur Versuchsfläche vorgestellt.

2 Erwägungen

Das BAFU hat in seiner Verfügung vom 8. Juni 2018 festgehalten, dass der Gesuchstellerin für die Erreichung des verfügungsgemässen Zustands zwei Optionen offenstehen: Entweder seien die Kartoffeln auf ihrem eigenen Versuchsfeld zu zerstören, oder es sei im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter sicherzustellen, dass die Kartoffeln auf dem betroffenen Teil des Nachbarfelds zerstört werden. Mit der chemischen Behandlung der Kartoffeln auf der betroffenen Fläche des Nachbarfelds, der anschliessenden mechanischen Behandlung sowie dem Ausreissen von allenfalls noch

ausstrebenden Pflanzen hält das BAFU die Wiederherstellung des verfassungsgemässen Zustands für ausreichend. Nach Auskünften der Gesuchstellerin sowie der Begleitgruppe wurden die Massnahmen so ergriffen, dass eine Blüte der Pflanzen auf der betroffenen Fläche des Nachbarfelds verhindert wurde. Somit ist das Risiko einer Auskreuzung der Versuchspflanzen auf ein tragbares Mass reduziert worden.

Das BAFU hat zudem die mit Verfügung vom 8. Juni 2018 verlangten Informationen fristgerecht erhalten und hält den von der Gesuchstellerin vorgestellten Überwachungsplan sowie die geplanten Massnahmen bei einer allfälligen Blüten- oder Beerenbildung für ausreichend.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a, Artikel 40 und 41 Absatz 1 FrSV verfügt:

1. Die Wiederherstellung des verfassungsgemässen Zustands gemäss Abschnitt 3, Ziffer 1 der Verfügung vom 8. Juni 2018 sowie gemäss Abschnitt C Ziffer 1.c.aa der Verfügung vom 21. April 2015 und Ziffer 1 der verfahrensleitenden Verfügung vom 23. April 2015 ist erfolgt.
2. Die Information durch die Gesuchstellerin über die getroffenen Massnahmen und die geplante Überwachung gemäss Abschnitt 3, Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 8. Juni 2018 ist fristgerecht erfolgt.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 21. April 2015, 23. April 2015, 7. März 2016, 6. März 2017, 16. Februar 2018 und 8. Juni 2018.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich